

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

**Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Förderung des Programms
„Ehemalige Heimkinder stärken – Förderung von Selbsthilfeprojekten“**

vom 10.Juli 2020

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218b), hat der Landschaftsausschuss am 23. Juni 2020 auf Grundlage des § 11 Absatz 5 LVerbO folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Förderzweck**

Die Förderung soll den Menschen zugutekommen, die heute im Rheinland leben und in ihrer Kindheit und Jugend in Heimen der Jugend- und Behindertenhilfe oder in Wohnformen der Psychiatrie, in denen sie leben mussten, Leid und oft auch Unrecht ertragen haben. Einige der hiervon Betroffenen schließen sich in Eigeninitiative zusammen, um sich gegenseitig zu stützen und zu helfen. Die entsprechenden Initiativen, die sich im Rheinland gebildet haben oder bilden werden, sollen gestärkt und zum Gelingen geeigneter Projekte beigetragen werden. Diese Projekte können sich auf alle Dinge beziehen, die geeignet sind, die Arbeit der Initiativen zu ermöglichen und zu unterstützen. Durch die Förderung soll dabei geholfen werden, dass diese Menschen gemeinsam aktiv die Zukunft gestalten können.

Anliegen des Förderprogramms ist es, dass der LVR in Zukunft auch finanziell zum Gelingen entsprechender Initiativen beiträgt und damit die Grundlage schafft für eine langfristige Stabilisierung der selbstorganisierten Unterstützungssysteme und damit auch dazu, dass sich Vorgänge wie damals nicht wiederholen.

**§ 2
Zuwendungsempfänger*innen**

Zuwendungsempfänger*innen sind eingetragene Vereine, Selbsthilfegruppen und vergleichbare Initiativen mit Sitz im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland von und für Menschen, die in der Vergangenheit in Einrichtungen der Jugendhilfe oder/und Behinderteneinrichtungen oder/und Psychiatrien oder/und Heilpädagogischen Einrichtungen gelebt und dort Leid und oft auch Unrecht ertragen haben.

Zuwendungsempfänger*innen können auch Gruppen von Menschen sein, die sich in der Gründungsphase in einer der o.g. genannten Organisationen befinden.

Es kann als freiwillige Leistung des Landschaftsverbandes Rheinland auf Antrag eine zweckgebundene Förderung im Rahmen von festgelegten Höchstgrenzen gewährt werden. Die Voraussetzungen der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zum Programm 2 „Ehemalige Heimkinder stärken – Förderung von Selbsthilfeprojekten“ müssen dafür erfüllt werden. Eine Förderung von Einzelpersonen findet nicht statt. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

§ 3 Verfahren

Antragsverfahren, Zuwendungsvoraussetzungen und Nachweis der Verwendung der Fördermittel bestimmen sich nach den Richtlinien.

§ 4 Mittelvergabe

Der Landschaftsverband Rheinland gewährt die Fördermittel unter den Voraussetzungen der Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Fördersumme ist begrenzt auf 65.000 Euro pro Kalenderjahr pro Initiative.

Der Landschaftsverband Rheinland entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßen Ermessen u.a. auf der Grundlage der erwarteten Reichweite, Nachhaltigkeit und insbesondere unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Förderung.

§ 5 Nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel

Nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel werden gemäß der Richtlinie zurückgefordert.

§ 6 Tag des Inkrafttretens der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 23. Juni 2020

Vorsitzende der
Landschaftsversammlung
Rheinland

H e n k – H o l l s t e i n

Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
als Schriftführerin der Landschaftsversammlung

L u b e k

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 10. Juli 2020

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k